

KLIENTEN-INFORMATION

Juli 2026

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN

ARBEITEN IM PENSIONSALTER

BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028

UPDATE UMSATZSTEUER

Wir wünschen ein anregendes Lesevergnügen!

**Für detaillierte Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung, wir unterstützen Sie gerne.
Auch finden Sie mehr Informationen zu den verschiedenen Themen auf der Homepage
www.taferner-steuerberatung.at**

LASSEN SIE IHR UNTERNEHMEN MIT UNS WACHSEN.



Wenn Sie in Zukunft unsere Klienten-Information per E-Mail erhalten wollen,
informieren Sie uns bitte darüber!

Bankverbindung:

Landes-Hypothekenbank Steiermark
IBAN AT12 5600 0201 4132 4587
BIC HYSTAT2G

Die Steiermärkische
IBAN AT56 2081 5027 0090 7286
BIC STSPAT2GXXX

ARBEITEN IM PENSIONSALTER

Nach dem Regierungsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 soll ein attraktives Modell für das Arbeiten im Alter eingeführt werden, um die Beschäftigungsquote der Älteren zu erhöhen sowie das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben. Dazu liegt nun der Ministerialentwurf eines Gesetzes vor.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Wir geben Ihnen hier einen ersten Überblick.

Mit dieser neuen Regelung soll ein Anreizmodell für eine Erwerbstätigkeit im Alter geschaffen werden. Es betrifft sowohl bereits in Pension befindliche Personen mit **Erwerbstätigkeiten neben der Pension** (das sind die sogenannten **Zuverdiener**) als auch Personen, die ihren **Pensionsantritt über das Regelpensionsalter hinaus weiter aufschieben** (das sind die sogenannten **Aufschieber**).

Der Ministerialentwurf sieht **ab dem 1.1.2027** einen einkommensteuerlichen Freibetrag (**Aktivitätsfreibetrag**) von **€ 1.250 pro Tätigkeitsmonat vor**. Dieser Aktivitätsfreibetrag gilt für Aufschieber sowie für Zuverdiener und setzt voraus:

1. Erreichen des inländischen gesetzlichen **Regelpensionsalters** und Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension;
2. „**begünstigte Einkünfte**“ aus einer **aktiven Erwerbstätigkeit** (also Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis oder betriebliche Einkünfte).

Zuverdiener benötigen überdies als Voraussetzung bestimmte **Versicherungszeiten**, nämlich

- Männer mindestens 480 Versicherungsmonate und
- Frauen mindestens 408 Versicherungsmonate (die Anzahl der Versicherungsmonate für Frauen erhöht sich ab dem Jahr 2028).

Bei Lohnsteuerpflichtigen Einkünften kann der **Aktivitätsfreibetrag** bereits im Rahmen der Lohnverrechnung beim Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Wenn **Zuverdiener** den Aktivitätsfreibetrag geltend machen, hat dies noch folgende einkommensteuerliche Konsequenzen:

- **Entfall des Verkehrsabsetzbetrags** bei den „begünstigten“ nichtselbstständigen Einkünften (die Geltendmachung der Pendlerpauschale bleibt möglich).
- **Kein Freibetrag von € 620 für Sonderzahlungen** bei den „begünstigten“ Einkünften (da dieser wohl bei der Auszahlung der sonstigen Bezüge von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt wird).

Der Ministerialentwurf enthält auch Begünstigungen bei den **Beiträgen zur Pensionsversicherung** bezogen auf die „begünstigten Einkünfte“, die in gleicher Weise für Aufschieber und für Zuverdiener gelten.

- Bei Dienstnehmern **entfällt der Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung** künftig zur Gänze. Der Dienstgeber hat den Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung weiterhin in voller Höhe zu entrichten.
- Für **selbständig Erwerbstätige**, die nach dem GSVG, BSVG oder FSVG versichert sind, soll es entsprechende **Entlastungen von den Pflichtbeiträgen zur Pensionsversicherung** geben. Bei der Versicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) soll sich der Beitragssatz für den Versicherten **auf 10,18 % der Beitragsgrundlage reduzieren**. Derzeit sind 18,5 % der Beitragsgrundlage zu bezahlen, somit erspart sich der Versicherte 8,32 %. Bei der Versicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) soll sich der Beitragssatz auf 9,36 % reduzieren (Ersparnis von 7,64 %). Und bei der Versicherung nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) soll sich der Beitragssatz auf 11,01 % der Beitragsgrundlage reduzieren (Ersparnis von 8,99 %).

BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028

Brandaktuell liegt die Regierungsvorlage für das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** vor.

Die Beschlussfassung ist abzuwarten. Folgende wesentliche steuerliche Punkte sind vorgesehen:

- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nur mehr für Realinvestitionen möglich**

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 beginnen, **entfällt** die Möglichkeit der **Anschaffung von Wertpapieren für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**. Zulässig bleibt nur die Anschaffung von körperlichen Wirtschaftsgütern. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2029 beginnen, wird dann wieder die Anschaffung von Wertpapieren ausreichend sein.

- **ImmoEST: Höhere Besteuerung von Altvermögen**

Beim Verkauf von Grundstücken des Altvermögens wird die Besteuerungsgrundlage pauschal berechnet, so dass sich eine niedrigere ImmoEST ergibt als beim Verkauf von Neuvermögen. Dieses System wird zwar grundsätzlich beibehalten. Die pauschale Besteuerung des Altvermögens wird aber etwas erhöht.

Ab 2027 wird der **Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks des Altvermögens pauschal mit 20 % des Verkaufspreises** angenommen (statt wie bisher mit 14 %). Daraus ergibt sich rechnerisch **eine ImmoEST von 6 % des Verkaufspreises** (statt bisher 4,2 %). Auch die pauschale Besteuerung von umgewidmeten Grundstücken des Altvermögens wird erhöht.

- **Änderung bei der Aufteilung des Familienbonus Plus**

Bei gemeinsam lebenden (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus Plus für ein Kind aufgeteilt werden. Im Fall von getrennten Eltern kann der Familienbonus Plus zwischen jenem Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, und dem getrennt lebenden Elternteil nur dann aufgeteilt werden, wenn der getrennt Lebende den Unterhalt für das Kind bezahlt. In beiden genannten Aufteilungssituationen (gemeinsam oder getrennt Lebende) kann derzeit die Aufteilung 50:50 erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine der beiden Personen gänzlich verzichtet und die andere Person den vollen Familienbonus Plus erhält.

Ab 2027 wird neu geregelt: Für **Kinder, die älter als 4 Jahre** sind, ist eine **Aufteilung** zwischen den beiden Personen **zwingend im Ausmaß 75:25 oder 50:50 zu wählen**. Diese zwingende Aufteilung des Familienbonus Plus soll einen Anreiz schaffen, wieder eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

- **Arbeitsplatzpauschale und Telearbeitspauschale entfallen**

Bis zum Jahr 2026 gibt es für Selbständige ein Arbeitsplatzpauschale von € 1.200 bzw. € 300, wenn der Selbständige seine betriebliche Tätigkeit zumindest zum Teil in seiner Wohnung ausübt, aber dort kein gesondertes Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Bis zum Jahr 2026 können Arbeitnehmer, die Telearbeit verrichten, ein Telearbeitspauschale von maximal € 300 absetzen.

Sowohl das **Arbeitsplatzpauschale als auch das Telearbeitspauschale entfallen ab 2027**.

Ab 2027 ist auch ein vom Arbeitgeber ausbezahltes Telearbeitspauschale lohnsteuerpflichtig.

- **GmbH: Strengere Beurteilung der Verrechnungskonten der Gesellschafter**

Entnimmt ein Gesellschafter einer GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) aus der GmbH, ohne eine Gewinnausschüttung zu beschließen, wird der Geldbetrag auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Die VwGH-Rechtsprechung hat dies anerkannt und keine verdeckte Ausschüttung des Geldbetrags angenommen, wenn mit der Tilgung der Forderung zu rechnen ist.

Dies soll nun ab 2027 verschärft werden: Das **Verrechnungskonto** muss entweder bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH **ausgeglichen** werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche verzinsten Darlehensforderung umgewandelt** werden, ansonsten ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig an den Gesellschafter ausgeschüttet anzusehen und für diesen Betrag die **KESSt zu entrichten**.

Achtung: Ein Darlehen ist nur dann fremdüblich, wenn es die Voraussetzungen für Verträge zwischen nahen Angehörigen erfüllt (insbesondere Schriftlichkeit, entsprechende Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit, entsprechende Verzinsung, Bonitätsprüfung, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt).

KLIENTEN-INFORMATION

Diese strengeren Anforderungen sollen erstmals bereits für Wirtschaftsjahre der GmbH gelten, die im Kalenderjahr 2027 enden. Ist der Gesellschafter zumindest zu 10 % an der GmbH beteiligt, gilt diese strenge Neuregelung nur für jene Forderungsteile, die den Betrag von € 50.000 übersteigen.

- **Ab 2028: Lohnnebenkosten – Senkung des DB auf 2,7 %**

Ab dem Kalenderjahr 2028 wird der **Dienstgeberbeitrag auf 2,7 %** (statt bisher 3,7 %) der Beitragsgrundlage gesenkt. Andererseits werden ab 2028 auch Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wieder DB-pflichtig. Die entsprechende Befreiung wird gestrichen

UPDATE Umsatzsteuer

Besonderheiten zum Umsatzsteuersatz von 4,9 % auf bestimmte Lebensmittel

Die Umsatzsteuersenkung auf 4,9 % für ausgewählte Nahrungsmittel **tritt mit 1.7.2026** in Kraft.

Zur Klärung von Detailfragen veröffentlichte das BMF mittlerweile auf seiner Homepage eine eigene Information. Insbesondere werden darin folgende Punkte behandelt:

- Begünstigt sind die in der Anlage 3 zum UStG (Liste) genannten Nahrungsmittel. Der **ermäßigte Steuersatz von 4,9 %** gilt nur, wenn die **gelieferte Sache ausschließlich ein solches Nahrungsmittel ist, das in der Liste genannt ist**. Der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % kommt also nicht zur Anwendung, wenn ein Nahrungsmittel aus der Liste zusammen mit einem anderen Lebensmittel, das unter einen anderen Steuersatz fällt, kombiniert wird.

Beispiel:

Lieferungen von Wurstsemmeln: Zwar wäre die Lieferung einer leeren Semmel begünstigt. Die Wurstsemmel ist aber kein begünstigtes Nahrungsmittel (Semmel), es kommt daher für die Wurstsemmel der Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Auch die Lieferung einer bereits mit Butter bestrichenen Semmel fällt nicht unter den ermäßigten Steuersatz von 4,9 %.

- Den Steuersatz von 4,9 % gibt es nur bei der **Lieferung** der begünstigten Nahrungsmittel (z.B. Lieferung/Zustellung von Brot), nicht aber bei der Abgabe von Speisen im Rahmen eines Essens im Restaurantumsatz oder bei der Verpflegung durch Catering (also nicht bei sonstigen Leistungen). Die Abgabe von Brot und Gebäck im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist Teil der Restaurantleistung, weshalb der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % keine Anwendung findet.

Beispiel:

*Kauft der Kunde in einer **Bäckerei-Filiale** eine Semmel, ein Stück Butter und einen halben Liter Milch (alle Produkte sind ab 1.7.2026 mit 4,9 % steuerbegünstigt), bezahlt an der Theke und konsumiert dann anschließend diese Produkte in der Bäckerei-Filiale, wird von drei Lieferungen ausgegangen, die dem 4,9 %-Steuersatz unterliegen. Das Vorhandensein eines (Steh-)Tisches in der Bäckerei führt nicht dazu, dass eine Dienstleistung wie in einem Restaurant vorliegt.*

- **Brot und Gebäck** fallen nur dann unter den Steuersatz von 4,9 %, wenn der **Fettgehalt** (und Zuckergehalt) in der Trockenmasse **maximal 5 %** beträgt.

***Gebäck**, das diesen Fettgehalt übersteigt (zumeist bei Kornspitz, Mohnflesserl, Sonnenblumenbrot), ist daher nicht begünstigt. Auch **Brote**, bei denen aufgrund enthaltener Saaten (z.B. Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne, Sesam) der Fettgehalt die 5 %-Grenze überschreitet, sind nicht begünstigt.*

- **Milch** ist nur ohne Zusätze begünstigt.
- **Joghurt** fällt hingegen auch dann unter den Satz von 4,9 %, wenn ihm Zucker, Früchte, Kaffee, Schokolade oder Getreide beigemischt sind (Fruchtjoghurt).

Hinweis:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Wir haben die vorliegende Klienten-Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.